

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung,
Städtebau
Marktplatz 1
73524 Schwäbisch Gmünd

Abteilung Umwelt

Name: Birgit Müller
Telefon: 0711/904-15117
E-Mail: abteilung5@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS51-2511-508/160
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 08.12.2025

Versand nur per E-Mail an
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ in Schwäbisch Gmünd Ihre E-Mail vom 07. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:

Naturschutz:

1. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft:

Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2. Artenschutz:

Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegt grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn

für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

In der Studie zum speziellen Artenschutz wird ausgeführt, dass zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen diese vor Beginn der Bauarbeiten in eine rechtzeitig vorher gestaltete Kompen-sationsfläche umgesiedelt werden sollen. Insoweit weisen wir auf Folgendes hin: Grundsätzlich ist zwischen Umsetzung und Umsiedlung zu unterscheiden. **Umsetzung** bedeutet ein Verbrin-gen in ein Habitat im räumlich-funktionalen Zusammenhang (natürlicher Lebensraum), das die jeweilige Art selbständig erreichen kann (kein unüberwindbares Hindernis zwischen aktuellem und künftigem Habitat innerhalb des natürlichen Lebensraumes). Hier spricht man von CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG. Für eine CEF-Maßnahme ist ein räumlicher Zusammenhang zwingend erforderlich.

Umsiedlung bedeutet dagegen ein Verbringen in ein Habitat außerhalb des räumlich-funktio-nalen Zusammenhangs, das die jeweilige Art nicht selbständig erreichen kann bzw. zu dem ein Hindernis zwischen aktuellem und künftigem Habitat besteht, das die jeweilige Art nicht über-winden kann. Hier geht es um **FCS-Maßnahmen** zur Sicherung des Erhaltungszustands einer Population i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Hierfür wäre die Erteilung einer artenschutz-rechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich und ein entsprechender Antrag bei der höheren Naturschutzbehörde zu stellen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf, wenn die Tiere im Falle einer Umsetzung oder Umsiedlung nicht am selben Tag in die CEF-Maßnahmenfläche verbracht werden, sondern zwischengehältert wer-den sollen.

3. Ergänzende Hinweise:

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrecht-lichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann

unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Lust, Referat 55, ☎ 0711/904-15509, ✉ Annika.Lust@rps.bwl.de

Herr Helling, Referat 56, ☎ 0711 904-15609, ✉ Tobias.Helling@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Müller

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

oder postalisch auf Anfrage.